

Der Präzedenzfall *Saúl* gegen *RWE*

Am 28. Mai 2025 hat das **Oberlandesgericht Hamm** (OLG) in der **Klimaklage** von **Saúl Luciano Lliuya** ein historisches Urteil gefällt, das weit über den Einzelfall hinausreicht.



Erstmals in der Geschichte,

legt ein hohes Gericht in Europa rechtlich fest, dass große Emittenten zivilrechtlich für die konkreten Folgen der Klimakrise haftbar gemacht werden können.

Obwohl das Gericht die Klage von Saúl Luciano Lliuya abgewiesen hat, markiert das Urteil aus Hamm einen rechtlichen Durchbruch.



- 1.** Große Emittenten können für die Folgen der Klimakrise haftbar gemacht werden.
- 2.** Der Weg für weitere Klimaklagen ist offen.
- 3.** Betroffene der Klimakrise weltweit können große Verursacher der Klimakrise zur Verantwortung ziehen.

Die wichtigsten Punkte des Gerichts im Überblick:

Zivilgerichte dürfen über Klimahaftung entscheiden:

Das Gericht stellt klar, dass zivilrechtliche Ansprüche im Zusammenhang mit den Folgen des Klimawandels grundsätzlich justiziabel sind.

Auch wenn die Klimakrise politische Lösungen erfordert, können Gerichte sehr wohl darüber entscheiden, ob individuelle zivilrechtliche Ansprüche – etwa auf Unterlassung oder Schadensersatz – bestehen. Die rechtliche Prüfung solcher Ansprüche ist Aufgabe der Zivilgerichte und steht im Einklang mit der verfassungsrechtlich garantierten Gewaltenteilung.

Nachbarschaftsparagraph auf transnationale Ansprüche im Kontext der Klimakrise anwendbar:

Das Gericht erkennt an, dass § 1004 BGB – der klassische Abwehranspruch bei Eigentums- oder Rechtsgutsbeeinträchtigungen – auch im Kontext der Klimakrise Anwendung finden kann. Entscheidend ist, dass eine rechtswidrige Beeinträchtigung vorliegt, die vom Störer verursacht wird und noch andauert oder droht. Diese Norm ist grundsätzlich auch auf transnationale Sachverhalte anwendbar – also Fälle, in denen die beeinträchtigte Person außerhalb Deutschlands lebt, wie im Fall von Saúl Luciano Lliuya in Peru, während der Störer (RWE) seinen Sitz und die wesentlichen Emissionsquellen in Deutschland hat.

Die Komplexität des Klimawandels steht der Haftung nicht entgegen:

Für die Kausalität ist entscheidend, dass RWE mittels seiner Kraftwerke erheblich zur Erhöhung der globalen Treibhausgaskonzentration beigetragen hat und die in Rede stehende Gefahr eine Folge des Klimawandels ist.

Vorhersehbarkeit seit 1958:

Das Gericht betont, dass die schädlichen Wirkungen von Treibhausgasemissionen keineswegs überraschend oder erst in jüngster Zeit bekannt sind. Bereits im Jahr 1958 wies der Wissenschaftler Charles D. Keeling auf den kontinuierlichen Anstieg des CO₂-Gehalts in der Atmosphäre hin und belegte den Zusammenhang mit menschlichen Aktivitäten – insbesondere der Verbrennung fossiler Energieträger. Auf dieser wissenschaftlichen Grundlage erkennt das Gericht ab Mitte der 60er Jahre das Vorliegen eines adäquaten Kausalzusammenhangs an. Mit anderen Worten: Seit mindestens 1965 war für verantwortliche Akteure vorhersehbar, dass ihre Emissionen zur Erderwärmung und ihren Folgen beitragen.

Erheblichkeit der Emissionen von RWE:

Mit einem Anteil von rund 0,4% an den globalen Emissionen ist der Beitrag von RWE an der Klimakrise als „erheblich“ einzustufen. Damit hat RWE in Abgrenzung zu Einzelpersonen eine besondere Pflicht und Verantwortung für die Folgen der Klimakrise.

Wertebasierte Rechtsordnung:

Die Haftung von Großemittenten stellt keinen Wettbewerbsnachteil für Deutschland dar, im Gegenteil spiegelt sie eine wertebasierte Rechtsordnung wider. Erkennbar ist, dass es zu einem Wettbewerbsvorteil wird, dass bereits heute Großemittenten ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden und sich zunehmend von fossilen Brennstoffen abwenden.

Genehmigung ist kein Freifahrtschein:

Die Tatsache, dass RWE seine Emissionen mit staatlicher Genehmigung ausgestoßen hat, schützt nicht automatisch vor zivilrechtlicher Haftung. Das Gericht macht deutlich: Eine behördliche Genehmigung begründet keine generelle Duldungspflicht für Betroffene. Auch genehmigte Tätigkeiten dürfen nicht unbegrenzt Schäden anrichten. Die Emissionen von RWE beruhen auf einer eigenverantwortlichen Entscheidung. Wenn ein Unternehmen in erheblichem Maß zur Gefährdung von Rechtsgütern beiträgt, kann es trotz Genehmigung zivilrechtlich in Anspruch genommen werden.

the climate case
SAÜL vs. RWE



rwe.climatecase.org